

Staatlich anerkannte nephrologische Weiterbildungsstätte

„WEITERBILDUNG ZUR PRAXISANLEITUNG“ (PA) CURRICULUM

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

Deutsche Krankenhaus Gesellschaft DKG-Empfehlung vom 19.03.2019, Weiterbildung zur Praxisanleitung (PA).
Die WBS Ulm ist seit dem Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25.11.1995,
Az.: 62-4/3807/Ulm/Nephrologie, RP Tübingen staatlich anerkannt.
DKG-Akkreditierung zur Durchführung der Weiterbildung zur Praxisanleitung von 2017.
Landespflegegesetz Baden-Württemberg, § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in
der Krankenpflege vom 9. Juni 2010 Baden-Württemberg mit allen Aktualisierungen

§ 1 GELTUNGSBEREICH:

Die DKG-Empfehlung regelt die Weiterbildung und Prüfung von Praxisanleiter/innen (PA)
in Krankenhäusern/Einrichtungen für folgende Berufe:

- Krankenschwester und -pfleger,
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Pflegefachfrau und -fachmann,
- Kinderkrankenschwester und -pfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Altenpfleger/in
- Operationstechnische/r Assistent/in / Anästhesietechnische/r Assistent/in
- Notfallsanitäter/in
- Hebamme und Entbindungspfleger

§ 2 ZIELE DER WEITERBILDUNG:

Die Weiterbildung zum/zur Praxisanleiter/in in Gesundheitsfachberufen richtet sich an Mitarbeiter/innen mit
pflegerischer Ausbildung und Berufserfahrung in der Pflege. Sie übernehmen pädagogisch-praktische Aufgaben
in der Gesundheitseinrichtungen/Institutionen und wirken an der Ausbildung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter und
Auszubildenden aktiv mit. Die fachlich strukturierte und qualifizierte Anleitung und Einarbeitung, von neuen Mitarbeiter/
innen und Auszubildenden sind ein wesentliche Bausteine der Personal- und Organisationsentwicklung einer Einrichtung.

- Damit werden neue Mitarbeiter/innen besser ins Pflegeteam integriert.
- Langjährige (ältere) Mitarbeiterinnen erhalten evidenzbasierte Lernimpulse.
- Die Teamkompetenz wird gefördert.
- Die Effizienz des Teams und die Arbeitszufriedenheit werden gesteigert.

Ausübung/Umsetzung der Praxisanleitung müssen in der Einrichtung fachliche, zeitliche, und organisatorische
Ressourcen ermöglicht werden. Der Transfer von Theorie und Praxis erfolgt in einem wechselseitigen inhaltlichen Bezug,
zwischen den beiden Lernorten, dem praktischen Einsatzgebiet und der Weiterbildungsstätte Ulm. Transferaufgaben
(Arbeitsphasen) sind praxisbezogene Aufgabenstellungen. Sie dienen dazu, die erworbenen theoretischen Kenntnisse
in der Praxis umzusetzen und anzuwenden. Sie dienen dem Einüben der Handlungskompetenzen und bilden den prakti-
schen Transfer zwischen Theorie und Praxis. Der Prozess der Praxisanleitung ist hierbei Teil einer sich wiederholenden
Rückkopplungsschleife. PA erstellen einen Anleitungs-Gesamtplan für den Einarbeitungszeitraum der neuen Mitarbeiter
bzw. für die Einsatzzeiten der Lernenden (z. B. Krankenpflegeschüler), Teilnehmer der Fort- und Weiterbildung, MFA (z. B.
Curriculum Dialyse, Fachweiterbildungen, Intensiv, Nephrologie ect.) und führen punktuelle Anleitungen durch. (siehe § 5
& § 6 DKG). PA sind in der Lage, das moderne Pflegeverständnis zu vermitteln. Sie verstehen Überprüfung und Beurteil-
ung als pädagogisches Element. Sie sind in der Lage, die Beurteilung von Lernenden- und Schülern durchzuführen.

§ 3 ANFORDERUNGEN AN DIE WEITERBILDUNGSSTÄTTEN:

Weiterbildungsstätten sind Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die von der Deutschen Krankenhaus Gesellschaft DKG als zur Weiterbildung geeignet anerkannt worden sind. Die WBS Ulm ist seit dem Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25.11.1995, Az.: 62-4/3807/Ulm/Nephrologie, RP Tübingen staatlich anerkannt. DKG-Akkreditierung zur Durchführung der PA von 2017. Die WBS Ulm erfüllt alle Voraussetzungen zur Durchführung der Weiterbildung PA für alle Bundesländer.

§ 4 VORAUSSETZUNGEN/ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AN DER WEITERBILDUNG:

Zur Weiterbildung wird zugelassen, wer über eine der folgenden Ausbildungen verfügt und eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem dieser Berufe vorweisen kann:

- Krankenschwester und -pfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin und -pfleger
- Pflegefachfrau und -fachmann
- Kinderkrankenschwester und -pfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Altenpfleger/in
- Operationstechnische/r Assistent/in/ Anästhesietechnische/r Assistent/in
- Notfallsanitäter/in
- Hebamme und Entbindungspfleger

§ 5 / § 6 ANRECHNUNG VON MODULEN AUS DKG-EMPFEHLUNGEN:

Teilnehmer mit bereits erfolgreich absolvierter DKG-Fachweiterbildung, können 100 Stunden aus der ME 1 (Basismodul) angerechnet bekommen. Genaueres siehe DKG-Empfehlung. Die Teilnahme an Modul II und III (200 Stunden), erfolgt an der WBS, falls der erfolgreiche Abschluss der Basismodule aus einer der folgenden pflegerischen DKG-Weiterbildungen nachgewiesen wird:

- a.) Weiterbildung gemäß der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie“ vom 18.06.2019;
- b.) Weiterbildung gemäß der „DKG-Empfehlung für die Notfallpflege“ vom 18.06.2019;
- c.) Weiterbildung gemäß der „DKG-Empfehlung für die Intermediate Care Pflege“ vom 18.06.2019,

Weiterbildung gemäß der „DKG-Empfehlung für die Leitung einer Station/eines Bereiches“ vom 18.06.2019.
Der erfolgreiche Abschluss der o. g. Basismodule darf bei Weiterbildungsbeginn nicht älter als fünf Jahre sein (Antrag zur Anrechnung bei der WBS erhältlich).

§ 5 & § 6 II. SONDERREGELUNG/ANRECHNUNG VON MODULEN AUS ANDEREN QUALIFIKATIONEN (Nicht-DKG-Weiterbildungen)

Anrechnung von Modulen aus anderen Qualifikationen (Nicht-DKG-Weiterbildungen):

- (1) Nachweislich erfolgreich absolvierte Module aus anderen Qualifikationen (Nicht-DKG-Weiterbildungen) können auf Antrag der Teilnehmenden bei der DKG angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit zur Weiterbildung gemäß der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung vom 18.06.2019“ gegeben ist.
- (2) Die absolvierten Anteile aus anderen Qualifikationen (Nicht-DKG-Weiterbildungen) gemäß Absatz 1 dürfen bei Weiterbildungsbeginn nicht älter als fünf Jahre (nach Abschluss der entsprechenden Qualifikation) sein.
- (3) Zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Modulen aus anderen Qualifikationen müssen folgende Unterlagen bei der DKG eingereicht werden:

- a.) Erlaubnis/Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester, -pfleger, Kinderkrankenschwester, -pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Pflege-fachfrau und -fachmann, Altenpfleger/in, Hebamme und Entbindungspfleger, Operationstechnische Assistent/in, Anästhesie-technische Assistent/in, Notfallsanitäter/in
- b.) der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen anzurechnenden Module,
- c.) das Modulhandbuch / die curriculare Darstellung (detaillierte Auflistung) der gleichwertig anzuerkennenden Module. Das Modulhandbuch / die curriculare Darstellung muss den Zeitraum abbilden, in dem die entsprechende Qualifizierung absolviert wurde.

Die o. g. Qualifikationsnachweise gemäß Abs. 3 a und b sind in Form von beglaubigten Fotokopien zu erbringen. Alle eingereichten Unterlagen sind ggf. ins Deutsche zu übersetzen. Wenn keine Gleichwertigkeit der in Anrechnung gebrachten Module zur Weiterbildung für die „Praxisanleitung“ besteht, muss die Leitung der Weiterbildung, ein Konzept unter Nutzung der Antrag bei der WBS erhältlich („Gegenüberstellung Theorie“) zur Erreichung der Gleichwertigkeit einreichen. Dieses Konzept muss der DKG zur Prüfung vorgelegt werden.

(5) Die Entscheidung, ob durch das vorgelegte Konzept eine Gleichwertigkeit erreicht wird, obliegt der DKG.

(6) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind für die Abschlussprüfung relevant.

§ 7 AUFNAHMEVERFAHREN/ ANMELDEUNTERLAGEN:

Der Antrag zur Aufnahme in die Weiterbildung ist an die Leitung der Weiterbildung schriftlich mit den vollständigen Unterlagen zu richten Postanschrift:

Nephrologische Weiterbildungsstätte Ulm
z. Hd. Frau Bundschu
Käppelesweg 8
89129 Langenau
Tel.: 07345 22933
Fax 07345 7540
E-Mail: info@wbs-ulm.de

Dem Aufnahmeantrag bzw. den Anmeldeunterlagen sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Bild,
- Zeugnis der in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufsausbildung,
- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß den in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufe,
- Arbeitszeugnis(se) des Arbeitgebers, die eine mindestens zweijährige Berufserfahrung vor Weiterbildungsbeginn im jeweiligen Ausbildungsberuf belegen und, falls vorhanden, Vorerfahrung in der Anleitung von Patienten oder Mitarbeitern,
- Einverständniserklärung des Arbeitgebers mit Dienstbefreiung für die Blockunterrichte / Kooperationsvereinbarung,
- Beglaubigte Heiratsurkunde bei Namensänderung,
- Alle Kontaktdaten des Teilnehmers (Adresse, Tel., Mobil, Mail, ...) und der entsendenden Einrichtung

§ 8 DAUER, FORM UND GLIEDERUNG DER WEITERBILDUNG:

Die Weiterbildung besteht aus berufsbegleitenden Weiterbildungsmodulen/Fachmodulen.

Der theoretische Teil der Weiterbildung findet in modularer Form als Präsenzunterricht an der WBS Ulm statt und besteht aus drei Modulen:

- a) 100 Stunden, die sich wiederum in Moduleinheiten gliedern statt. Der praktische Teil der Weiterbildung (24 Stunden Hospitation) findet im Rahmen von praktischen Anleitungen, mindestens 16 Stunden in der direkten praktischen Anleitung, unter Begleitung einer Praxisanleiterin mit pädagogischer Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden, statt. Mindestens 300 Stunden, von denen maximal 10 % in nachgewiesenen Formen von selbstgesteuertem Lernen durchgeführt werden können.
- b) Mindestens 24 Stunden Hospitation im Rahmen praktischer Anleitungen.
Diese 24 Stunden sind in der Gesamtstundenzahl von 300 Stunden enthalten.
- c) Prüfungen zu jedem Modul

Die Planung und Organisation der Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung und der modulverantwortlichen Kursleitung. Über die Teilnahme am Unterricht und an den Hospitationen sind Nachweise (Praxisbegleitheft) zu führen.

§ 9 ERWEITERUNG DER BEREITS VORHANDENEN QUALIFIKATION ALS PRAXISANLEITER/IN

Qualifikation im Umfang von bisher 200 Stunden auf 300 Stunden

- (1) Im Falle eines erfolgreichen Abschlusses der Weiterbildung Praxisanleitung nach der DKG-Empfehlung vom 29.09.2015 besteht die Möglichkeit im Rahmen einer ergänzenden Qualifizierung das Modul F PA M III zu absolvieren und mit einer Modulprüfung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss dieser erweiternden Qualifizierung im Umfang von 100 Stunden erhält der/die Teilnehmende eine von der DKG bestätigte Anerkennung. Die Ausstellung eines neuen Weiterbildungs-Zeugnisses erfolgt nicht.

FACHMODULÜBERSICHT PRAXISANLEITER/IN:

M I Grundlagen der Praxisanleitung anwenden (100 Stunden)

Das Modul vermittelt das Basiswissen und die Grundlagen der Praxisanleitung. Es setzt beim Teilnehmenden an und geht von dessen eigenem Lernen und Verständnis vom Lernen aus. Andere am Lernprozess Beteiligte (Auszubildende, Weiterbildungsteilnehmende, Mitarbeiter) werden nur dann zielgerichtet angeleitet, wenn der Anleitende neben der pädagogischen Kompetenz über eine hohe pflegerische Expertise verfügt. Anleitung muss dabei den aktuellen Stand der Ergebnisse aus den Bezugswissenschaften (hier vor allem der Pflegewissenschaft) beachten. Durch Berücksichtigung des Qualitätsmanagements werden Lehr-Lernprozesse einer kontinuierlichen Reflexion unterzogen. Inhalt:

1 Lernen 36 Std. F PA M I ME

2 Theoriegeleitet pflegen 32 Std. F PA M I ME

3 Anleitungsprozesse planen und gestalten 16 Std. F PA M I ME

4 Qualitätsmanagement – Arbeitsabläufe in komplexen Situationen gestalten 16 Std.

Dieses Modul kann angerechnet werden auf alle pflegerischen Weiterbildungen nach der DKG-Empfehlung, siehe § 6.

M II Im Tätigkeitsfeld der Praxisanleitung professionell handeln (100 Stunden)

1 Die Rolle als Praxisanleiter/in wahrnehmen 16 Std.

2 Anleitungsprozesse planen, gestalten und durchführen 60 Std.

3 Beurteilen und bewerten 24 Std.

M III Persönliche Weiterentwicklung fördern (100 Stunden)

1 Die Rolle des Praxisanleiters gestalten 40 Std.

2 Handlungskompetenz in der Praxis fördern 36 Std.

3 Mit kultureller Vielfalt professionell umgehen 24 Std.

§ 10 MODULPRÜFUNGEN:

Die Modulprüfung ist eine Leistungsprüfung im Rahmen der Weiterbildung. Die Modulprüfungen werden von der Weiterbildungsstätte abgenommen und sind nicht öffentlich.

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen und den Handlungskompetenzen, die gemäß der DKG-Empfehlung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Moduleinheiten, vorgesehen sind. Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausur (Frage-Antwort-Prinzip) mit einer Bearbeitungszeit von maximal 90 Minuten.

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling eine mindestens ausreichende Leistung erreicht hat. Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal wiederholt werden (§ 15). Über den Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung.

§ 11 PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG:

(1) Zur Ableistung der Abschlussprüfung wird an der Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. einer Vorsitzenden (bestimmt durch die Leitung der Weiterbildung),

2. der Leiterin der Weiterbildung oder deren Stellvertretung,

3. mindestens einer an der Weiterbildung beteiligten Dozentin mit abgeschlossener Weiterbildung zur Praxisanleiterin oder mindestens vergleichbarer berufspädagogischer Qualifikation.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 ZULASSUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG:

(1) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt, wenn der Teilnehmer den erfolgreichen Abschluss der Module und die 24 Stunden Hospitation nachweist. Die Leitung der Weiterbildung legt den Termin und Ort der Abschlussprüfung fest. Sie wird von dem Prüfungsausschuss der Weiterbildungsstätte abgenommen. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 13 MÜNDLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG:

Grundlage bilden die drei Module. Die Prüfung wird im Beisein von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt und dauert maximal 30 Min. Die Abschlussprüfung besteht in der schriftlichen Darstellung und Evaluation einer selbstständig konzipierten und durchgeführten Anleitung (maximal 15 DIN-A4 Seiten). Der Schwerpunkt ist dabei auf die Evaluation zu legen. Diese wird im Vorfeld bei der Weiterbildungsstätte eingereicht. In der mündlichen Prüfung stellt der Prüfling die Anleitung mit der Evaluierung vor und beantwortet die Fragen der Prüfer.

§ 14 ERKRANKUNGEN, RÜCKTRITT, VERSÄUMNISSE :

Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer Modulprüfung verhindert, so muss sie dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest der Leitung der Weiterbildung nachweisen. Erscheint die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zu einer Modulprüfung oder der mündlichen Abschlussprüfung nicht oder bricht ohne Genehmigung der WBS ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Teilnehmende kann in begründeten Fällen mit Genehmigung der Prüfungsvorsitzenden von der Abschlussprüfung zurücktreten.

§ 15 WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Ist die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, kann die Teilnehmende auf schriftlichen Antrag die Prüfung einmal wiederholen. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann von 6 Auflagen (z. B. einer zusätzlichen Hospitation, theoretischer Vorbereitungszeit) abhängig gemacht werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 16 UNTERBRECHUNGEN:

Versäumte Weiterbildungszeiten sind Fehlzeiten. Diese sind nachzuholen, bis eine Weiterbildungszeit von 300 Netto-Stunden erreicht ist.

§ 17 TÄUSCHUNGSVERSUCHE :

Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der Modul- oder Abschlussprüfungen kann jeder der Prüfungsteile für nicht bestanden erklärt werden.

§ 18 BENOTUNG

Für die nach dieser Weiterbildungs- und Prüfungsempfehlung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

| | |
|---------------|--|
| sehr gut, | wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5), |
| gut, | wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5), |
| befriedigend, | wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5), |
| ausreichend, | wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5), |
| mangelhaft, | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten über 4,5) |

Die Noten aller vorgeschriebenen Prüfungen werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ermittelt.

§ 19 GESAMTNOTE:

- (1) Die Prüfungsvorsitzende ermittelt aus den Noten der drei Modulprüfungen und der Abschlussprüfung die Gesamtnote der Weiterbildung.
- (2) Das Gesamtergebnis setzt sich zu gleichen Teilen aus der Modulnote (Mittel der Noten der drei Modulprüfungen 1-5) sowie der Note der mündlichen Abschlussprüfung zusammen. Bei Absolventen der pflegerischen Weiterbildungen nach DKG-Empfehlung (§ 8 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 3) wird nur die Abschlussnote der Module 2 und 3 berücksichtigt.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die drei Modulprüfungen und die mündliche Abschlussprüfung mit jeweils mindestens „ausreichend (4,4)“ bewertet sind.

§ 20 ZEUGNIS:

- (1) Über das Bestehen der Weiterbildung (gesamt 300 Stunden) erhält die Teilnehmende ein Zeugnis, das die einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist. Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Leitung der Weiterbildung /Praxisanleitung in Absprache mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Das Gesamtergebnis (gemäß § 19) ist als ganze Note auf dem Zeugnis ausgewiesen. Zusätzlich ist die Note als Ziffer in Klammern mit einer Dezimalstelle aufzuführen (Beispiel: gut (2,2)).
- (3) Das Zeugnis wird der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG)/der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG) vorgelegt.

KOSTEN:

| | |
|------------|---|
| 2.200,00 € | Gebühren für die Weiterbildungsmaßnahme |
| 1.850,00 € | Bei Anerkennung der M I Grundlagen der Praxisanleitung anwenden (100 Stunden) |
| 150,00 € | Prüfungsgebühr. |

In den Kosten sind die Lehrmittel (Schulungsunterlagen der Referenten), sowie das Praxisbegleitheft für den theoretischen und praktischen Unterricht enthalten.

Hinzu kommen Kosten für zusätzliche Lehrmittel, Verpflegung, Reisekosten und Übernachtung während der Unterrichtsblöcke an der Weiterbildungsstätte.

Die Zahlung der Gebühren kann nach Absprache mit der Weiterbildungsstätte in Raten oder als einmaliger Betrag erfolgen. Bricht ein Teilnehmer die Weiterbildungsmaßnahme ab, fallen unabhängig von dem Grund des Abbruchs folgende Gebühren an:

- bis 4 Wochen vor Beginn der Weiterbildung 500,00 €
- ab Beginn der Weiterbildung innerhalb der ersten Blockphase 1.500,00 €
- ab Beginn des zweiten Blocks 2.200,00 €